

bation versohene Aerzte und diejenigen Aerzte und Wundärzte gebildet, welche bereits vor Verkündung der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 21. Juli 1869 zur Praxis berechtigt waren und als approbirt im Sinne von § 29 Absatz 5 der Gewerbeordnung zu gelten haben. Die Bildung mehrerer Bezirksvereine innerhalb eines und desselben Medizinalbezirkes bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Approbirte Aerzte und Wundärzte, welche ihre Praxis nicht oder nicht mehr ausüben, sind zum Beitritte nicht verpflichtet, aber berechtigt. Dasselbe gilt von Sanitätsoffizieren des Friedensstandes, gleichviel ob sie Civilpraxis ausüben oder nicht."

Die Herren Regierungskommissare bemerkten zu dem zweiten Satze der neuen Fassung des Absatz 1, daß erst in den letzten Tagen Anträge auf Theilung der Bezirksvereine einzelner größerer Medizinalbezirke bei dem Königlichen Ministerium des Innern eingegangen seien und daß das Königliche Ministerium sich für ermächtigt halte, eine solche Theilung zu genehmigen, auch wenn davon im Gesetze etwas nicht erwähnt sei, jedoch der Aufnahme einer darauf bezüglichen Bestimmung in das Gesetz nicht entgegenrete, wenn die Deputation diese Aufnahme wünsche.

Die Deputation glaubt allerdings, daß, wenn nach dem ersten Satze der neuen Fassung des Absatz 1 die bestehenden ärztlichen Bezirksvereine gesetzliche Anerkennung erhalten sollen, die Zulässigkeit einer Theilung der Vereine auch im Gesetze vorzusehen sei. Im Uebrigen war die Deputation mit der neuen Fassung des Absatzes 1 des § 1 einverstanden.

Bei Absatz 1 wurde übrigens noch die Frage gestellt, ob ein Arzt, der gegen die Standesordnung verstoße, durch Niederlegung seiner Praxis zum sofortigen Austritte aus dem Bezirksverein berechtigt werden würde und so jeder Disziplinar- oder ehrengerichtlichen Strafe sich entziehen könnte? Die Herren Regierungskommissare gaben diese Möglichkeit zu, hoben aber hervor, daß in einem solchen Falle der Betreffende auch in keiner Weise die Praxis als Arzt wieder ausüben dürfe, wolle er nicht sofort wiederum dem Disziplinar- oder ehrengerichtlichen Verfahren verfallen.

Zu Absatz 2 schlägt die Deputation im Einverständnisse mit den Herren Regierungskommissaren vor, bestimmt auszusprechen, daß jedem (einzelnen) Bezirksvereine das Recht der juristischen Persönlichkeit zustehe.

Die Deputation beantragt hiernach,

die zweite Kammer wolle beschließen:

a) Absatz 1 des § 1 in der von der Königlichen Staatsregierung vorgeschlagenen, oben mitgetheilten neuen Fassung anzunehmen,

b) Absatz 2 in folgender Fassung:

„Jedem Bezirksvereine steht das Recht der juristischen Persönlichkeit zu.“

zu genehmigen,

c) mit den unter a und b bezeichneten Aenderungen den ganzen § 1 anzunehmen.

Zu § 2

beantragt die Deputation bei der zweiten Kammer:

den § 2 unverändert anzunehmen.

Zu § 3.

Es wurde hier die Frage aufgeworfen, ob approbirte Zahnärzte, die in einem Bezirksverein sich würden aufnehmen lassen, ohne Weiteres aus demselben wieder austreten